Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1923)

Heft: 15

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 15 — 1923 12. April

Schweizerische Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4—, Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das *Ausland,* kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung: Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern (abw.)

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Ursprung der Religion. — Subventionierung des Krematoriums. — Kirchen-Chroik. — Musikalisches. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission.

Ursprung der Religion.

Von C. Müller, Prof. Zug.

Eine der interessantesten Fragen, welche die ungläubige Wissenschaft unserer Tage von neuem aufgeworfen hat, ist die Frage, wie denn die Religion im Schosse des Menschengeschlechtes entstanden sei. Interessant ist die Frage wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, interessant wegen der Mannigfaltigkeit der Lösungsversuche, interessant endlich wegen des Endergebnisses.

Darüber weitere Kreise zu orientieren, ist die Aufgabe der vorliegenden Abhandlung.

Uns Katholiken lässt die göttliche Offenbarung und das Lehramt der Kirche keinen Augenblick im Zweifel darüber.

Schon die ersten Blätter der hl. Schrift lassen uns deutlich erkennen, dass Gott selbst **den ersten Menschen im Paradiese die Religion durch übernatürliche Offenbarung** gegeben. Aber neben der übernatürlich gegebenen Religion unterscheidet die hl. Schrift des Alten wie des Neuen Testamentes auch eine **natürliche Erkenntnis und Verehrung Gottes.** Zum Beweise dafür genügt es, auf die Sapientialbücher (13, 1) und auf die Rede des hl. Paulus auf dem Areopag zu Athen (Apg. 17, 26 fl.) zu verweisen. Wenn die Offenbarung diejenigen „Toren" heisst, welche keine Gotteskenntnis besitzen, so sagt sie damit im Grunde nichts anderes, als das, was das **Konzil im Vatikan** feierlich verkündet hat: „Gott, der Ursprung und das Endziel aller Dinge, könne durch das natürliche Licht der Vernunft aus den geschaffenen Dingen mit Sicherheit erkannt werden." (Kap. I. De Deo creatore, cap. 2, Nr. 1.) — Aus der Erkenntnis Gottes aber ergibt sich dessen Verehrung und somit die tatsächliche Uebung der Religion natürlicher Weise beinahe wie von selbst.

Je mehr nun aber seit den Tagen des alten Rationalismus ein Teil der Wissenschaft von der göttlichen Offenbarung sich loslöste, umso mehr nahmen diese Ungläubigen Anstoss an der göttlich geoffenbarten Lehre über den Ursprung der Religion. Die grosse Tatsache und den ungeheuren Einfluss der Religion auf die Geschicke und Schicksale der Menschheit konnten diese Männer nicht leugnen. Sie sahen sich daher genötigt, sich mit ihr auseinanderzusetzen. Nichts zeigt aber die Verlegenheit und Haltlosigkeit des Unglaubens augenscheinlicher als die fast endlosen Versuche, eine haltbare Lösung des Problems zu finden, ohne den klaren und bestimmten Anschauungen der katholischen Lehre über diesen Punkt recht geben zu müssen. Das Ende der Sisyphus-Arbeit war der „Bankerott der Wissenschaft" und die rückhaltlose Anerkennung dessen, was Offenbarung und Kirche in Beziehung auf den Ursprung der **natürlichen** Religion von jeher gelehrt hatten. Und dieses sogar nach dem Geständnisse solcher, welche einst dieser oder jener Hypothese Beifall gezollt hatten.

Um dieses zu zeigen, werden wir zuerst die wichtigsten Hypothesen über den Ursprung der Religion nebst kurzer Kritik vorführen, um dann den Inhalt der Religion gerade der ältesten Völker anzugeben. Ethnographie, Prähistorik und Sprachforschung haben in neuester Zeit ein überaus reiches und interessantes Material zu Tage gefördert, das die Lehre unserer hl. katholischen Kirche ins hellste Licht setzt.

I. Hypothesen über den Ursprung der Religion.

1. Naturalistische Hypothese.

Schon Epikur und Lukrez, dann Hobbes und Hume, endlich, in unseren Tagen Max Müller, Bréal und David Friedr. Strauss meinten: Die Furcht vor den gewaltigen Naturerscheinungen sei die Mutter der Religion gewesen.

Nur schade, dass gar manche Naturvölker eine solche Furcht gar nicht kennen und dennoch Religion besitzen. Erschütternde Naturereignisse mögen ja an die Gottheit erinnert haben; aber daraus folgt nicht, dass sie deren Urheber sind. — Deshalb nahmen andere Gelehrte zur

2. Betrugshypothese

ihre Zuflucht: um sich das einfältige Volk dienstbar zu machen, hätten Priester und Herrscher mit einem über den Wolken thronenden, allgewaltigen Wesen gedroht und die Widerstrebenden dadurch im Zaum zu halten gesucht.

Man übersah aber, dass die Hypothese das Vorhandensein der Religion schon voraussetzt und dass so der intellektuelle Zustand der ältesten Völker, allen Zeugnissen der Ethnographie und Prähistorik zum Trotz, als ein allerhöchst niedriger, tierähnlicher angenommen wird.

Nachdem daher Lyell, Boucher, de Crèvecoeur, de Perthes († 1868) und andere mehr verschiedene Natur- und prähistorische Völker entdeckt hatten, bildete sich eine Reihe von

3. Entwicklungshypothesen

in verschiedener Form aus.

August Comte begnügte sich mit 3 Entwicklungsstufen: Fetischismus — Polytheismus — Monotheismus.

John Lubbock fügte 1881 neue Stufen ein und kam auf sechs: Atheismus — Fetischismus — Naturvergötterung oder Totemismus — Idolatrie — Anthropomorphismus — Gott als Schöpfer der Welt und als Urheber der Religion und Moral.

Zur Widerlegung dieser Entwicklungshypothesen genügt eine doppelte Bemerkung: 1. Ohne Grund nehmen ihre Vertreter an, der Mensch der Urzeit habe geringere geistige Kapazität besessen als die Menschen späterer Epochen und die jetzigen Naturvölker in ihrer ärgsten Verwilderung stellen den Urzustand des Menschengeschlechtes dar. — 2. Die Entwicklung habe nur ein Aufsteigen — niemals einen Niedergang gekannt.

Daher suchte der englische Philosoph Herbert Spenzer 1876 die bisherigen Anschauungen durch

4. die manistische Hypothese

zu ersetzen und zu ergänzen.

Im Menschen der Urzeit, sagt Spenzer, sei die Vorstellung von der Dualität der Dinge entstanden, wenn er deren Schatten, oder deren Spiegelbild im See, oder den eigenen Traum beobachtete. Der Traum selbst, noch mehr der Tod, sei ihm als ein Weggehen eines zweiten Ich vorgekommen. Um diesem die Rückkehr zu ermöglichen, habe der Urmensch Totengebräuche veranstaltet. Daraus sei die Ahnenverehrung und endlich gar die Gottesverehrung — die Religion entstanden, indem man die ältesten Vorfahren zuletzt als Verursacher aller Dinge ansah. Weil die alten Römer die abgeschiedenen Seelen mit dem Namen „Dii Manes" bezeichneten, heisst die Ansicht Spenzers „Manistische Hypothese".

Wir fragen: Woher weiss denn Spenzer, dass die verkommensten Völker der Gegenwart den Urzustand unseres Geschlechtes darstellen? — Das ist eine unbewiesene Annahme und Anleihe der Entwicklungshypothese.

Ferner: Wozu den weiten Umweg der Ahnenverehrung, um zum Ziele, das heisst zur Erkenntnis und Verehrung Gottes zu gelangen? Das Kausalitätsprinzip konnte doch den Menschen leicht und mühelos dorthin geleiten.

Spenzer hat es auch mit dem empiristischen Beweismaterial leicht genommen; kritiklos zusammengerafft und unwissenschaftlich verarbeitet. Vergl. darüber C. Gutberlet, Der Mensch. 1896. S. 489 fl.

Die Manen- oder Ahnen- oder Heroenkult-Hypothese fand deshalb von Anfang an wenig Beifall und wurde seither immer mehr abgelehnt. Man fand, dass die Gottesverehrung frühern Ursprungs sein müsse als die Ahnenverehrung. Näheres: A. Seitz, Natürliche Religionsbegründung, 1914, S. 471 fl., 476 fl.

5. Der Animismus.

In ausserkirchlichen Kreisen behauptete diese Hypothese lange Zeit fast ausschliesslich das Feld. Urheber derselben ist **Edward Burnet Tylor,** Museumsdirektor und Professor an der Universität zu Oxford, welcher sie, auf Grund der Darwin'schen Entwicklungshypothese, in dem Werke „Primitive Culture" 1872 vortrug. Am „einfachsten" und „natürlichsten" hat der bekannte Leipziger Professor Wilhelm Wundt sie im ersten Bande seiner „Völkerpsychologie" 1910², S. 83 fl. dargestellt.

Der **Grundgedanke** der Hypothese lautet: der Urmensch fasste alle Dinge als lebend auf und gelangte so zur Vergötterung der Natur.

Im Einzelnen wird behauptet: Die Urmenschen betrachteten die Seele als einen Körper, welcher sich in unserem Innern betätiget, bis der Tod eintritt (Körper- und Organseele).

Nähere Beobachtung führte indessen die Menschen allmählich dazu, den Sitz und Träger der Seele ins Blut, in die Niere, ins Gehirn, in den Speichel etc. zu verlegen. Durch Nase und Mund scheint die Seele **teilweise** schon zu Lebzeiten — zuletzt aber **ganz** im Tode als leichtes Wölkchen zu entschweben. (Daher der Name „Hauchseele".) Die Wärme des belebten Körpers verrät ihre feuerartige Beschaffenheit; das Traumbild ihre schattenhafte Gestalt. (Daher: Schattenseele = Manen.) Vergl. dazu Vergil Aeneid. VI. 728 fl.

Neben dieser Annahme einer „Körper", „Hauch"- und „Schattenseele" bildete sich beim Urmenschen die Vorstellung von einer **Verwandlung** und **Wanderung** der Seelen. Die Vorgänge bei der Fäulnis toter Organismen weckten die Vorstellung einer **Urzeugung** (Generatio aequivoca), welche bekanntlich erst durch die experimentellen Untersuchungen von Pasteur in unseren Tagen endgültig aus der Welt geschafft worden ist. Die Menschen der Urzeit dagegen wähnten: die nach dem Tode aus dem Körper entweichenden Seelen verwandeln sich in fliegende, kriechende, springende Tiere, in Würmer, Schmetterlinge, Vögel, Mäuse. Damit war die Idee der Seelenverwandlung und Seelenwanderung gegeben.

Von da bis zur Annahme der **Allbeseelung** des Weltalls — **Panpsychismus** — war der Schritt klein und bald getan. Er führte naturgemäss zur Unterscheidung von schwächern und mächtigeren, belebten Wesen und damit zum **Polytheismus.** Damit war die eigentliche **Urform** der Religion gegeben, aus der schliesslich der **Monotheismus** sich entfaltete.

Zur **Kritik** der animistischen Hypothese sei bemerkt:

a. Der Animismus ruht auf unbewiesenen Fundamenten, auf der Evolutionshypothese — auf der (ganz allgemeinen) Annahme der Urzeugung und auf der tierischen Abstammung des Menschen. Da diese Hypothesen unhaltbar sind, so muss es auch der Animismus sein.

b. Das System des Animismus zeigt Lücken und unbewiesene Behauptungen. Grundlos werden die kulturärmsten Völker der Gegenwart als Typen der Urmenschheit dargestellt. Grundlos werden diesen Urmenschen monistische und evolutionistische Gedanken aufgebürdet. Grundlos wird dagegen gleichzeitig behauptet, der Urmensch habe zwischen Leib und Seele, zwischen lebend und tot nicht zu unterscheiden vermocht — wozu doch sogar Kinder und höhere Tiere im Stande sind. Gleichzeitig sollen diese Urmenschen zwischen Lebenswärme und Lebensprinzip, zwischen Traumbild und Traumseele einen Unterschied nicht gemacht haben. Was in aller Welt sollte den Urmenschen dazu verleiten, eine **Allbeseelung** der Welt anzunehmen? Ein Grund für diese Annahme wird nicht angegeben. Der Stein, auf dem der Urmensch stand, hätte ihn wohl eher eines andern belehrt.

c. Prähistorische Forschung und Ethnologie beweisen dagegen zur Evidenz: je älter und primitiver die Völker sind, umso reiner, einfacher und innerlicher sind ihre Verhältnisse und sittlich-religiösen Vorstellungen. **Gerade bei denjenigen Schichten der Naturvölker, welche als die ältesten angenommen werden, stösst man auf einen kernigen Monotheismus und auf eine gesunde Moral.**

Zum Beweise: Ein Beispiel für viele, die später bei anderer Gelegenheit folgen sollen.

Im Luzerner „Vaterland" vom 12., 13. und 15. Juli 1922 berichtete Professor Dr. W. Oehl, dass der Volksstamm der **Jamana** auf Feuerland, dessen Bewohner seit Darwins Weltreise 1832 zu den primitivsten und zugleich zu den rohesten Halbmenschen gezählt werden, in der Tat einen ausgesprochenen Monotheismus, eine wohlausgestaltete Religionsübung und hochstehende Ethik besitzen. Dem Ethnologen Dr. P. Wilhelm Kuppers, welcher vom Oktober 1921 bis Ende März 1922 im Feuerlande weilte, gelang es zu erfahren, dass die „primitiven" Jamana zu Gott als dem „uralten" („Watauineuwa"), dem „allerhöchsten Wesen" („Monauanakin"), ihrem „Vater" („Hitapauan") in allen möglichen Anliegen und in feststehenden, uralten Redeformen beten und der Jugend im Reifealter durch spezielle, feierliche Erziehungskurse („Tschenaus" und „Kina") höchst reine, individuelle, familiäre, wirtschaftliche, soziale und religiöse Sittlichkeitsgrundsätze beizubringen suchen, welche sie der höchsten Sanktion „Watauineuwas" unterstellen. — Was von den Jamana auf Feuerland, das gilt auch von andern Völkerschaften, welche zu den „primären", das heisst zu jenen gezählt werden, die den Urzustand des Menschengeschlechtes nach dem Urteil der modernen Ethnologen am reinsten bewahrt haben.

Mit diesen Feststellungen sind die phantasiereichen Konstruktionen des evolutionistischen Animismus in ihren Fundamenten getroffen. Der Animismus wird denn auch heutigen Tages von allen Seiten bekämpft. Andrew Lang, Guyau, King, Marett, Hubert und Mauss, Preuss, Lehmann, Vierkant, Hartland lehnen ihn ab und ersetzen ihn durch andere Hypothesen.

6. Der Totemismus.

Diese Hypothese erlangte neuestens grosses Ansehen. Zu ihrer Erklärung sei bemerkt:

1. **Totem** bedeutet in der Sprache der Odschibwe-Indianer Nordamerikas soviel als Stamm, Familie, sodann ein Stammes- oder Familien**abzeichen,** welches von den Familien vor der Wohnung aufgestellt wird. In Australien besteht für das Wort „Totem" zur Bezeichnung derselben Sache das Wort „Kobong", in Südamerika „Pakariska".

2. Totemismus ist überall anzunehmen, wo eine Verwandtschaftseinheit, ein Stamm oder ein Clan, in einem engern Verhältnis zu bestimmten Tieren, Pflanzen oder andern Dingen („Totem") zu stehen glaubt, die als heilig und unverletzlich angesehen werden.

Als Toteme gelten den Indianern: Bär, Adler, Hirsch, Habicht etc.; den Australiern: Oppossum, Ratte, Eidechse etc. Andere Völkerschaften verehren: Steine, Gestirne, Winde, Feuer etc. als Totem. Man glaubt bemerkt zu haben, dass Jagd und praktischer Nutzen grossen Einfluss auf die Wahl des Totems ausübe.

3. Der Totemismus ist unter den sogen. Naturvölkern sehr stark verbreitet, bei Indianern, Australnegern, Melanesiern, Malaien, vielen Negerstämmen, wie bei den Bambaras am obern Senegal, bei den Dinka am weissen Nil, bei den Fan am französischen Kongo. Vergl. V. Cathrein, Die Einheit des sittlichen Bewusstseins. II. 219 fl.

4. Mc. Lennan, W. Robertson Smith und andere glaubten auch bei den **Israeliten** Totemismus nachweisen zu können. Sie beriefen sich auf gewisse Tier- und Ortsnamen, auf Spuren eines Tier-, Baum-, Stern-, Steinkultus, auf die Speisegesetze und Anklänge an das Matriarchat in der Geschwister- und Leviratsehe etc.

P. Zapletal hat jedoch diese Ansichten endgültig zurückgewiesen.

5. Der Totemismus hat eine **religiöse** und eine **soziale** Seite, jedoch treten die beiden Gesichtspunkte nicht immer mit der gleichen Deutlichkeit hervor.

Die **soziale** Seite offenbart sich im Zusammenhang der Totemsgenossen, ferner im Eheverbot unter denselben. Bisweilen verbindet sich das **Matriarchat,** das heisst, das Verbot, dass die Kinder aus der meistenteils **monogamischen** Ehe in die Totemklasse der Mutter und nicht des Vaters übergehen.

Dem Totem wird — und darin besteht dessen **religiöse** Seite — ein **gewisser Kult** erwiesen, indem man es niemals, oder doch nicht, ohne es zuvor um Verzeihung gebeten zu haben, tötet oder geniesst. Oft aber geniessen umgekehrt die Genossen das Totem mit Vorliebe, in der Meinung, dessen treffliche Eigenschaften sich dadurch aneignen zu können. — Aus diesem Kult entstanden **Kultgenossenschaften** mit **religiösen** Festen.

6. Salomon Reinach, Wilh. Wundt und andere Entwicklungshypothetiker erblickten im Totemismus ein **Durchgangsstadium** der religiösen Entwicklung — und somit **eine der Wurzeln,** aus der **Religion** herauswuchs, indem in dem Totemtiere die Ahnen, bezw. der tierische Stammvater des Stammes verehrt werde.

Allein diese Auffassung widerspricht den Tatsachen. Die Annahme einer Abstammung von tierischen Ahnen ist eine unbewiesene Behauptung. Ebenso die Annahme, dass die Totemgenossen von dieser Ueberzeugung erfüllt waren. — Mittels des Totemismus den Ursprung der Religion erklären wollen, ist deshalb ein eitles Unterfangen.

7. Der Totemismus wird am besten mit Martin P. Nilssohn, P. Wilh. Schmitt und Anton Seitz als eine magisch-mystische Erscheinung erklärt: Die Naturvölker bemerken nämlich, dass manche Tiere gewisse sinnliche Fähigkeiten und Kräfte in einem höheren Grade besitzen als der Mensch. Durch Herstellung stellvertretender Bilder dieser Tiere und durch eine gewisse Verbrüderung mit ihnen glaubt nun der Wilde, jene höheren Kräfte und Fähigkeiten sich aneignen und dienstbar machen zu können — und dieses unbeschadet und unabhängig von dem höchsten Wesen, das er anerkennt und von der schuldigen Verehrung, die er diesem erweist. Diese Verbrüderung aber erfolgt in verschiedener Weise: bald durch Genuss, bald durch Enthaltung vom Genusse des Totems, bald durch bestimmte Feierlichkeiten, Feste und Zeremonien. Es handelt sich daher nicht um den Glauben an einen physisch-realen Geschlechtszusammenhang der Totemisten mit einem tierischen Urahnen, sondern um eine magisch-mystische

Uebertragung einer unsichtbaren Kraft von dem durch das Totem dargestellten Lebewesen auf den Menschen. Jedenfalls kann das Totem nicht zu den Urformen der Religion gerechnet werden. Es ist dazu viel zu kompliziert, gerade bei den als primitivsten geltenden Völkern nicht nachweisbar und hat nicht einen religiösen, sondern der Religion geradezu entgegengesetzten magischen, profanen und sozialen Charakter. Der Totemismus schliesst den ursprünglichen Monotheismus nicht aus; er ist überhaupt nicht Religion, setzt diese vielmehr voraus. Vergl. Bischof Le Roy, Die Religion der Naturvölker. S. 141, bei A. Seitz a. a. O. S. 509 fl.

(Fortsetzung folgt.)

Subventionierung des Krematoriums.

(Schluss.)

Es ergibt sich aus den Ausführungen des Bundesgerichtes mithin mit aller Deutlichkeit, dass das Recht zur Feuerbestattung als persönliches Freiheitsrecht einen negativen Inhalt aufweist: es gibt Anspruch, nicht unterbunden zu werden, es gibt aber nicht Anspruch, behördlicherseits gefördert zu werden, und es gibt zum allerwenigsten Anspruch auf Subvention aus öffentlichen Mitteln. Die Frage der Toleranz ist durch den bundesgerichtlichen Entscheid endgültig erledigt, nach beiden Seiten hin. Was heute unsern Rat beschäftigt, ist eine Ermessensfrage. Er hat zu entscheiden, ob die Subventionierung des Krematoriums sich vom Standpunkte der Förderung des Gemeinwohls empfiehlt oder nicht. Wir sind der Auffassung, dass sie sich nicht empfiehlt. Wir haben Ihnen unsere grundsätzlichen Ausführungen zur frühern Stellungnahme dargelegt, wir halten sie auch in diesem Zusammenhange aufrecht. Wir vermögen in der Propaganda der Feuerbestattung keine das Gemeinwohl fördernde Bestrebung zu erblicken.

Sie werden darüber andere Auffassungen haben, über die wir mit Ihnen nicht rechten wollen. Allein, es gibt noch andere Gesichtspunkte, auf denen wir uns finden können. Wir können uns doch allesamt fragen, ob es angesichts der Finanzlage der Stadt, angesichts des hohen Steuerdruckes am Platze ist, öffentliche Gelder in erheblichem Betrage an ein Werk zu verwenden, das nichts weniger als ein Werk bürgerlichen Friedens darstellt, sondern als ein Werk, das vermöge seiner besondern Ausgestaltung dauernd aufreizend wirken muss. Ueber diese Seite der Frage erlauben Sie mir noch folgende Ausführungen.

Der Feuerbestattungsverein hat im staatsrechtlichen Verfahren vor Bundesgericht gesiegt. Dass die Freunde der Feuerbestattung darüber Befriedigung empfinden, wird man verstehen. Man wird auch begreifen, dass sich der Verein mit tunlichster Beschleunigung ans Werk setzte, um ein Krematorium zu finanzieren und zu bauen. Weniger verständlich, in sehr weiten Kreisen unverständlich dagegen ist es, wenn nun der Feuerbestattungsverein seine weitern Massnahmen derart gestaltet, dass sie auf den andersdenkenden, grössern Teil der Bürgerschaft nicht anders denn als starke Provokation wirken müssen. Entgegen einem dringenden Wunsche aus allen Parteien, entgegen einem deutlichen Rate des Engern Stadtrates, versteift sich der Feuerbestattungsverein der Stadt Luzern darauf, sein Krematorium so aufzustellen, dass es dominierend auf unsere ganze Friedhofanlage wirkt. Zwangsweise werden dadurch die Denkmäler des katholischen Totenkultus einer Idee unterjocht, der sie widerstreben. Die ganze bisherige unvergleichliche Stimmung unseres weihevollen Friedhofes wird dadurch verfälscht, das Gefühlsleben der grossen Mehrzahl seiner Besucher in den Stunden seelischen Schmerzes und pietätvollen Gedenkens vergewaltigt. Wir anerkennen, dass der Engere Stadtrat in richtiger Würdigung der in Frage stehenden psychologischen Momente versucht hat, den Feuerbestattungsverein auf eine andere Baustelle zu verweisen. Weniger hat es uns und vielen andern imponiert, als der Stadtrat vor dem Widerstande der Kremationisten plötzlich zusammenklappte und entgegen seiner bessern Ueberzeugung einen Antrag auf Subventionierung dieses Baues einreichte. Wir stehen voll und ganz auf dem Rechtsboden, wie er durch das Urteil des Bundesgerichtes vom 16. Mai 1919 geschaffen worden ist. Sie, meine Herren, wollen auf dem Wege eines verbindlichen Fraktionsbeschlusses darüber hinausgehen. Das Recht auf Kremation bauen Sie aus zum Recht auf Subvention, zum Recht auf Provokation. Der 18 Meter hohe Krematoriumsturm, der über dem Friedental erstehen soll, wird ein bleibendes Denkmal sein nicht der Toleranz, sondern der Kränkung.

Der Krematoriumsverein hat sich in seiner Rekureingabe an das Bundesgericht wiederholt auch auf die Kultusfreiheit berufen. Das Bundesgericht hat diese Frage offen gelassen. Wir wollen diesmal den Kremationisten auf diesen Boden folgen. Wenn sie für die Betätigung ihrer Weltanschauung auf dem Gebiete des Bestattungswesens die Kultusfreiheit für sich in Anspruch nehmen, dann haben sie sich auch deren Beschränkungen zu fügen.

Das Bundesgericht hatte sich kürzlich in einem von der gesamten Presse bemerkten Entscheide mit der Kultusfreiheit und ihren Schranken befasst. Ich meine den Entscheid betr. die Fronleichnamsprozession in Wald. Ich kann mir nicht versagen, aus der Motivierung des Urteils Ihnen folgende Stellen in Erinnerung zu rufen: „Der Grundsatz der Kultusfreiheit verlangt, dass eine solche Prozession in ihrer äussern Erscheinung und in ihren Wirkungen für das Zusammenleben ins Auge gefasst wird . . . In den Staaten, in denen die Kultusfreiheit gewährleistet ist, muss von allen Religionsgemeinschaften und ihren Angehörigen ein gewisses Mass von Duldung auch gegenüber den äussern Manifestationen der Andersgläubigen gefordert werden, wie für letztere daraus die Verpflichtung fliesst, bei ihrer Kultusausübung auf die andern gebührend Rücksicht zu nehmen. Der Umstand allein, dass eine Prozession das religiöse Empfinden anderer verletzen kann, wird nun in der Regel nicht hinreichen, um eine Störung des religiösen Friedens anzunehmen. Sie muss als solche geduldet werden, auch wenn sie nicht gerne gesehen wird und Anstoss erregt. Sie könnte dagegen verboten werden, wenn dadurch das Zusammenleben der Gemeindegenossen ernsthaft gestört oder gefährdet oder ein schädlicher Spannungszustand geschaffen würde. Das wäre dann anzunehmen, wenn bei objekti-

ver Würdigung die Art des Auftretens als eine aufdringliche erschiene, wenn sie nach Art und Weise ihrer Durchführung aufreizend wirken oder wenn darin eine unzulässige Werbetätigkeit erblickt werden müsste . . . Nur soweit haben sie (Zeremonien) Anspruch auf Schutz, als sie in der Art der Durchführung als Ausfluss eines innern Bedürfnisses erscheinen und sich nicht als eine gegen Andersgläubige gerichtete Demonstration darstellen."

Die Lehre, die sich aus diesen Ausführungen für den vorliegenden Fall ergibt, springt in die Augen. Wenn für die Feuerbestattung Kultusfreiheit gelten soll, dann hat sie sich als Ausdrucksform bestimmter, dem religiösen Bewusstsein der Mehrheit entgegengesetzter Auffassungen den Schranken unterzuordnen, die sich durch das Zusammenleben verschieden denkender Menschen ergeben. Sie darf also nicht, um mit den Worten des Bundesgerichtes zu sprechen, einen schädlichen Spannungszustand zwischen den Bürgern schaffen, sie darf nicht aufdringlich erscheinen, nicht aufreizend wirken, sich nicht als eine Demonstration gegen Andersdenkende darstellen.

All das aber bewirkt die Hauptäusserung der stadtluzernischen Kremationsbewegung, das projektierte Krematorium in der geplanten Ausgestaltung. Wer im Geiste der erwähnten, vom Bundesgerichte aufgestellten Richtlinien für das gedeihliche Zusammenleben der Bürgerschaft wirken will, wer zum Frieden im Friedentale beitragen will, der darf dem projektierten Bau keine städtischen Subventionen zuwenden, der muss zu unserem Antrag stimmen. Er geht auf Nichteintreten auf die heutige Vorlage.

Anmerkung der Redaktion. Wir verweisen auf Nr. 46, S. 382 der K.-Ztg. Wir schlugen dort nach den Entscheiden des Bundesgerichtes zugunsten der Kremation die Wiedererwägung der Platzfrage vor: aus religiös-bürgerlichen Gründen des Taktgefühls. In diesem Sinne wandte sich auch eine Eingabe an den engeren Stadtrat von katholischer Seite und zwar von Angehörigen verschiedener Parteien. Der engere Stadtrat lud die Vertreter der Kremation zu einer Besprechung ein und zur Besichtigung eines erstellten Verlegungsplanes, der nicht jenen derart provokatorischen Charakter, wie der von den Kremationsanhängern vorgelegte auf einem den ganzen Friedhof und dessen Kreuz beherrschenden Platze, an sich trug. Die Kremationsfreunde beharrten aber aufgeregt und ohne jede Rücksichtnahme auf ihrem käuflich erworbenen Raume, selbst unter der Gefährdung einer städtischen Subvention. Leider beschloss später die liberale Fraktion unter dem Hochdruck des radikalen Flügels trotz ernstester Abmahnungen hervorragender Liberaler, deren Vertreter in der Fraktionssitzung sich vielleicht nicht offen und nachdrücklich genug Geltung verschafft hatten, — Stimmzwang für eine unbedingte Subvention ohne Rücksicht auf die Platzfrage. Das beeinflusste dann auch die Stellungnahme des engern Stadtrates. Die oben genannte Eingabe und die konservative Fraktion hatten die Platzverlegung aufgegriffen. Infolge der Stellungnahme der liberalen Partei war nun aber die Aussicht auf eine Mehrheit zugunsten einer Platzverlegung und einer diesbezüglichen Subventionsbedingung des Grossen Stadtrates, in dessen Schoss die Subventionsfrage entschieden werden musste, dahingefallen. Die konservative Fraktion behandelte nun in mehreren Voten insbesondere von Seite Dr. Eglis und Dr. F. Bühlers u. a. die grundsätzlichen, religiös-kulturellen und bürgerlich-rechtlichen Fragen. Alles gipfelte in den treffenden Ausführungen des Herrn Grossrat und Redaktor am „Vaterland" Dr. F. Bühler, die wir wegen ihrer weit über die örtlichen Verhältnisse herausragenden Bedeutung den Annalen der K.-Ztg. einverleiben. Mit der Zeit — wohl nicht so schnell — wird also das Krematorium an hervorragendster Stelle des schönen Friedhofes Luzerns erstehen, alles, auch das Kreuz, unter dessen Schatten die erdrückende Mehrheit der Bevölkerung ruhen will, überragend: auch liberale führende Männer nannten das Gebaren der Krematisten eine — gewollte Provokation. Diese Tatsache wird aber mittelbar dazu helfen: den trefflichen grundsätzlichen Ausführungen über die Kremation von HHrn. Stadtpfarrer J. Ambühl in seinem Vortrage im überfüllten Unionsaale immer wieder neues praktisches Echo zu geben. A. M.

Kirchen-Chronik.

Blutige Ostern. An einem der Karwochen- oder der Ostertage — die Nachrichten über das Datum lauten noch nicht genau: die meisten deuten auf den Karfreitag — wurde Prälat Budkiewicz auf Befehl der bolschewistischen Regierung erschossen. Er ist ein Martyrer katholischer Pflichterfüllung. Wir entnehmen einer Korrespondenz der „Neuen Zürcher Nachrichten" aus Tschechien folgende zusammenfassende Darstellung: „Im Jahre 1920 widersetzte er sich gemeinsam mit Erzbischof Cieplak der Herausgabe der Monstranz und der Kelche der Petersburger Katharinenkirche, was zur Verhaftung und dem erst kürzlich abgeschlossenen Prozesse führte. Nach Mitteilung der polnischen Blätter hat die Verfolgung des Petersburger katholischen Erzbischofs Cieplak und seiner Mitangeklagten ihren Ursprung in lebhaften Beschwerden der Petersburger katholischen Kirche gegen die 1920 erfolgte Wegnahme und Plünderung des Akademiegebäudes und der dort befindlichen polnischen katholischen Kapelle durch die Sovietbehörden. Die betreffenden Beschwerden des Erzbischofs und der höheren Geistlichkeit wurden in Petersburg von dem Vertreter des Aussenkommissärs, Zalkind, in Moskau von den Kommissären Karachan und Tschitscherin recht ungnädig behandelt, und mit immer steigender Schärfe zurückgewiesen, wobei es zahlreiche Hausdurchsuchungen und Verhöre durch die Tscherezwytschajka (Revolutionstribunal) gab. Da die höhere Geistlichkeit der katholischen Kirche in Petersburg durchwegs aus Polen bestand, konstruierte die Tscherezwytschajka nach der Niederlage der roten Armee in Polen eine Verschwörung des Erzbischofs Cieplak. In dem Prozess, in welchem der erwähnte Zalkind Vorsitzender war, wurden der Erzbischof und der Prälat Budkiewicz zum Tode verurteilt. Der Sturm der Entrüstung und offizieller und inoffizieller internationaler Interventionen veranlasste die Moskauer Machthaber, den Erzbischof zu begnadigen, ohne dass der Prälat Budkiewicz seinem Schicksal entging. In widerwärtiger Weise begründete die Moskauer Sovietregierung die Begnadigung eines der beiden zum Tode Verurteilten, des Erzbischofs, mit ihrer „Liberalität" die Verfolgung der katholischen Kirche durch den Zarismus ihrerseits nicht fortsetzen zu wollen. Die Hinrichtung des auch in bolschewistischen Augen jedenfalls weniger schuldigen Prälaten, eines dem Erzbischof unterstellten Geistlichen, zeigt die sogenannte bolschewistische Gerechtigkeit im wahren Lichte."

Der Erzbischof wurde bekanntlich nach Aufhebung des Todesurteils infolge der internationalen Gesuche und Proteste zu langjährigem Gefängnis verurteilt, was einer härtesten lebenslänglichen Gefangenschaft gleichkommt: dem Martyrium seines dienenden Prälaten folgt nun das langsame des Bischofs. Papst Pius XI. tat sein Möglichstes. Nach der Hinrichtung des Prälaten wird die Stellung des Papstes doppelt schwierig: scharfe Proteste würden von der Sovietregierung nach ihren bekannten grausamen Methoden an der katholischen Bevölkerung gerächt. Die Soviet-Taten sind Ausschnitte einer eigentlichen Christenverfolgung, Rachetaten gegen Polen, das seinerzeit, von religiösen Beweggründen getragen, den Bolschewismus zurückwarf und Herausforderungen an das ganze Abendland. Die Hinrichtung fand nach neuern Berichten am Karsamstag statt. Der „New York Herald" (Pariser Ausgabe) weiss über die Hinrichtung des Prälaten Budkiewicz folgendes zu berichten: In der Nacht, die der Hinrichtung voranging, sei der Prälat von betrunkenen und katholikenfeindlichen roten Soldaten bewacht worden, die ihm öfters ins Gesicht gespien und ihn mit ihren kurzen Säbeln geschlagen hätten. In zerrissenem Gewand sei Budkiewicz von Offizieren zur Richtstätte geführt worden. Dort habe man rasch das Todesurteil verlesen, ebenso eine Proklamation der Sovietregierung, in der das Begehren Englands um Begnadigung des Prälaten mit der Begründung abgelehnt wird, dass sich dieses nicht gescheut habe, in Irland Priester zu töten wegen politischer Vergehen analog denen, deren sich Budkiewicz in Russland schuldig gemacht habe. Der Kommandant der die Hinrichtung vollziehenden Soldaten habe Budkiewicz ein Kreuz halten lassen, auf dem die Christusfigur durch das Emblem der Sovjets ersetzt worden sei.

Ein Teil der Sovietpresse leugnet immer die Tatsache der Hinrichtung. A. M.

Von der Ruhr. Es ist Aufgabe eines Kirchenblattes, für Naturrecht, Sittlichkeit und Menschlichkeit einzustehen. Die Behandlung deutscher polizeilicher Schutzmannschaft, die nur ihre vaterländische Pflicht ausgeübt hatte, und die man von französischer Seite 35 Stunden lang unter gemeinsten Plackereien auf dem Boden zu liegen zwang, gemäss durchaus zuverlässigen Nachrichten, sowie die durch Dr. Schofer im Luzerner „Vaterland" geschilderten brutalsten Ausweisungen in Offenburg während der hl. Karwochetage vermehren die typischen übrigen Vorfälle derart, dass sie nicht bloss Unterbeamten zur Last gelegt werden können, sondern mit vielem anderen schwerst belastend auf den Aussenminister Poincaré und die französische Regierung zurückfallen. Rücksichtslose Gewaltpolitik züchtet nach unten Kannibalentum auf verschiedensten Gebieten. — Andererseits halten wir immer noch ein durch die Grossindustrie und den Grossgrundbesitz heldenhaft gestütztes, neues, reales, genau umschriebenes Reparationsangebot, das freilich nie die Unmöglichkeiten von Versailles und London erfüllen kann, unter Fühlungnahme mit England und Amerika und mit hervorragenden internationalen Finanzkräften für den einzig möglichen Versuch der — Lösung, der auch vor der Räumung des Ruhrgebietes gewagt werden sollte. Das Durchhalten der Ruhrbevölkerung, des deutschen Volkes und der Parteien des Reiches, ist eine grossartig dastehende Tatsache, die der deutschen Politik grosse Vorteile geschaffen hat. Sie kann aber nur ein Durchgangsweg sein. Auf längste Dauer bedarf dieses Durchhalten nicht nur moralischer, sondern auch ungeheurer physischer Kräfte. Schon einmal hat man dem deutschen Volke eine Riesenlast des Durchhaltens zugemutet. Es führte schliesslich zur Revolution. Eine zweite Revolution würde Deutschland zerreissen. Ein neues, klar umschriebenes Reparationsangebot äusserster realer Möglichkeit würde noch immer nach aussen Friedenswege anbahnen, wenn nicht alles täuscht: Auch Frankreichs Politik steht am Berge. Unbegrenztes Durchhalten reizt zur bleibenden Okkupation mit dauernder Gewaltpolitik.

A. M.

Musikalisches.

Kurs für klassische Polyphonie.

Vom 17. bis 19. April findet in Luzern, und vom 23. bis 25. April in Wil ein Einführungskurs in die klassische Polyphonie statt, wozu auch der Klerus freundlichst eingeladen ist. Kursleiter ist der Domkapellmeister aus Eichstätt, Dr. W. Widmann, eine Autorität auf dem Gebiete des Palestrinastiles. Er wird seine Einführung mit reichen anregenden Kunstbetrachtungen verbinden. Die Musikalien können im Kurslokal bezogen werden. Kursgeld für alle drei Tage 5 Fr. In Luzern beginnen die Vorträge Dienstag den 17. April, vormittags 9 Uhr, im Priesterseminar; in Wil Montag den 23. April 9½ Uhr in der Tonhalle. Anmeldungen für Luzern an Friedr. Frey, Stiftskaplan, für Wil an J. Kuhn, Chordirektor, Frauenfeld. Vorträge und Uebungen von 9 bis 12 und 2 bis 5 Uhr. F. F.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für das Bistum Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:
La Chancellerie Episcopale a reçu:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Pour les besoins du Diocèse:
Kleinwangen 37, Doppleschwand 17.50, Schüpfheim 50, Aarau 30, Hornussen 40, Kestenholz 17.45, Flühli 45, Bussnang 15, Basel (Hl. Geistkirche) 86, Wegenstetten 15.

2. Für das Caritasopfer: Pour les œuvres de Charité:
Zug 300, Lunkhofen 52, Mettau 60, Steinhausen 15, Homburg 26, Beinwil (Aargau) 60, Aarau 50, Hitzkirch 100, Wegenstetten 10.

3. Für das hl. Land: Pour les Lieux Saints:
Weinfelden 60, Rodersdorf 15, Seewen 15.70, Obergösgen 7.40, Welschenrohr 16, Kleinlützel 35, St. Niklaus 27, Reussbühl 60, Kriens 66, Büron 30, Doppleschwand 22, Rain 30, Eich 45, Vitznau 25.80, Knutwil 30, Saulcy 20.55, Saignelégier 62, Leuggern 105, Steinhausen 50, Eiken 20, Ehrendingen 25, Baldingen 30, Aarau 30, Hornussen 30, Gündelhart 10, Horn 13, Schönholzerswilen 15, Kreuzlingen 50, Büren 18.40, Sörenberg 16, Bramboden 14, Eschenbach 46, Rickenbach 45, Meierskappel 42, Adligenswil 23, Röschenz 25, Noirmont 110, Risch 40, Ettingen 25, Reinach 35, Oeschgen 20, Auw 57, Mettau 80, Leibstadt 48, Mellingen 60, Boswil 40, Birmenstorf 81.65, Hägglingen 81, Muri 120, Bremgarten 120, Rohrdorf 120, Hitzkirch 100, Bettlach 20, Ramiswil 13, Mümliswil 27, Zuchwil 32, Fulenbach 25, Oberdorf 55, Dornach 16.50, Olten 165, Menzberg 17, Ufhusen 63.25, Nenzlingen 10, Wahlen 15, Buix 80, Fahy 22, Unterägeri 70, Rebeuvelier 24.57, Sissach 18, Wittnau 50, Klingnau 50, Künten 55, Herznach 52, Gebenstorf 63, Lengnau 60, Fislisbach 47, Zeiningen 50, Baden 210, Beinwil (Aargau) 50, Villmergen 185, Hüttwilen 20, Leutmerken 20, Homburg 36, Warth 13, Hochdorf 45, Lostorf 40, Kestenholz 20, Ruswil 249, Willisau

115, Zell 55.50, Luzern (Franzisk.) 162, Schwarzenberg 31.50, Ballwil 26, Flühli 36, Ettiswil 65, Hermetschwil 19, Tägerig 40, Merenschwand 90, Zufikon 25, Spreitenbach 31, Eggenwil 30, Bünzen 24, Lunkhofen 60, Wuppenau 16, Bussnang 15, Uesslingen 25, Oberwil (Basel) 37, Basel (St. Clara) 323, Basel (Hl. Geist) 88.25, Neuheim 25, Zug 270, Menzingen 45, Vermes 10, Courtedoux 7, Burgdorf 36, Soyhières 15, Coeuve 42, Bonfol 12, Bourrignon 15, Wolfwil 15.60, Walterswil 16.50, Grindel 8, Menznau 68, Mumpf 39.55, Wegenstetten 5, Lommis 34, Sitterdorf 12, Deitingen 30, St. Urban 32.35, Walchwil 42, Binningen 34, Sulz 53.65, Dietwil 23, Courgenay 44.95, Pommerats 13, Blauen 12.

4. **Für den Peterspfennig: Pour le Denier de S. Pierre:**
Eiken 20, Ehrendingen 36, Aarau 30, Leutmerken 20, Basel (Hl. Geist) 86, Wegenstetten 6.50.

5. **Für die Sklavenmission: Pour la mission antiesclavagiste:**
Eschenz 36, Eiken 22, Walchwil 44.40, Gebenstorf 50, Wauwil 32, Arlesheim 54, Bramboden 10, Zofingen 36, Entlebuch 70, Rebeuvelier 8.50, Döttingen 98, Rain 50, Cham 225, Kloster Fahr 20, Welschenrohr 15, Büron 25, Aarau 30, Mumpf 62.70, Blauen 15.

6. **Für das Seminar: Pour le Séminaire:**
Saignelégier 55, Büron 35, Aarau 30, Mümliswil 5, Kestenholz 20, Sitterdorf 14.

7. **Pour l'Institut St. Charles, Porrentruy:**
Bourrignon 88.

8. **Für die Seminarvergrösserung:**
Pour l'agrandissement du Séminaire:
Bassecourt 40, Vendlincourt 40, Eschenbach 20, Zug (Kap.-Kloster) 20, Soubey 15, Kriens II 55, Frauenthal 200, Romanshorn II 10, Grandfontaine 61, Basel 250, Zug 50.

Gilt als Quittung. *Pour acquit.*

Postcheck V a 15 — Compte de chèques V a 15.

Solothurn, den / Soleure, le } 7. April 1923.

Die bischöfliche Kanzlei.
La Chancellerie épiscopale.

Inländische Mission.
Neue Rechnung pro 1923.
a. Ordentliche Beiträge.

Kt. Aargau: Waltenschwil, Gabe von Ungenannt z. Andenken an lb. verstorbene Eltern 200, Wohlen, a) Kirchenopfer 363, b) Gabe von F. X. K. 20, Villmergen, Gabe 5, Kloster Fahr 50 — Fr. 638.—
Kt. Baselland: Ettingen 70, Binningen 45 — „ 115.—
Kt. Bern: Laufen, Gabe der Vereinsdruckerei 50, Fontenais, a) Sammlung 35, b) Gabe 50 — „ 135.—
Kt. Freiburg: Freiburg a) Beitrag des akadem. Bonifatiusvereins 100, b) Salvatorianerkolleg 5 — „ 105.—
Kt. Genf: Genf, Legat v. Frl. Josephine Larue sel. — „ 700.—
Kt. Graubünden: Chur, Gabe von Ungenannt — „ 48.35
Kt. Luzern: Marbach, von einem Wohltäter 50, Willisau, à conto Beiträge 22.50, Luzern, a) Gabe von Ungenannt 50, b) Gabe der ehrw. Spitalschwestern 50, c) Gaben von Ungenannt 51, d) Gabe von E. T. 5, e) Gabe von Ungenannt 4, Römerswil, Fastenopfer von Ungenannt 50, Ufhusen, Legat von Anna Maria Suppiger sel., Ludishüsli 300, Münster, aus dem Nachlass des H. H. Chorherr Jakob Müller sel. 350, Adligenswil, Legat von Ungenannt 100, Grosswangen, Beitrag der Hilfskasse 100 — Fr. 1,132.50
Kt. Nidwalden: Durch hochw. bischöfl. Kommissariat Stans a) Vermächtnis der Jgfr. Aloisia Bünter sel., Stans 700, b) à conto Beiträge aus Nidwalden 1300, Emmetten, Kirchenopfer 58.50 — „ 2,058.50
Kt. Obwalden: Engelberg, Gabe von einem Studenten am Kollegium — „ 5.—
Kt. Schwyz: Muotathal, a) Fastenopfer in der Pfarrkirche 840, b) Filiale Ried 75 — „ 915.—
Kt. Solothurn: Dornach, durch P. Guardian — „ 10.—
Kt. St. Gallen: Grub, Legat aus einem Trauerhaus 25 Rorschach, Gabe v. H. H. Pfarr-Res. Klauser, Wylen-Wartegg 10, durch bischöfl. Kanzlei à conto Beiträge aus dem Bistum 7575 — „ 7,610.—
Kt. Thurgau: Tobel, Legat der Jgfr. Maria Luisa Baumli sel. — „ 200.—
Kt. Uri: Schattdorf, Legat von H. H. Pfarr-Resig. Michael Gisler sel. 200, Seedorf, löbl. Kloster 20, Unterschächen, Hauskollekte 230 — „ 450.—
Kt. Wallis: Saas-Fee 65, Mörel, Gabe von N. N. 55, Arbaz 10 — „ 130.—
Kt. Zürich: Grafstall, Gabe von Ungenannt 20, Winterthur, Gabe von Ungenannt 100, Wädenswil, Gabe von E. H. 25 — „ 145.—
Kt. Zug: Zug, Gabe von Ungenannt — „ 100.—
Ausland: Beitrag der päpstl. Schweizergarde in Rom (346 Lire) — „ 87.40
Total — Fr. 14,584.75

b. Ausserordentliche Beiträge.

Kt. Aargau: Vergabung v. Ungenannt im Freiamt — Fr. 2,000.—
Kt. Schwyz: Legat der Jgfr. Marie Blaser sel. in Schwyz (inkl. Zins) — „ 2,050.—
Kt. St. Gallen: Vergabung von ungenanntem Priester im Kt. St. Gallen mit Nutzniessungsvorbehalt — „ 1,100.—
Vergabung von Ungenannt in St. Gallen — „ 1,000.—
Kt. Wallis: Legat von H. H. Fidel Senn sel. am Kollegium in Brig — „ 1,000.—
Total — Fr. 7,150.—

Zug, den 7. April 1923.

Der Kassier (Postcheck VII 295): **Alb. Hausheer,** Pfarr-Resignat.

Winterthur. Anlässlich des neu beginnenden Schuljahres werden die tit. Pfarrämter darauf aufmerksam gemacht, dass in Winterthur ein gut geleitetes Jünglingsheim existiert. Man beachte das Inserat in dieser Nummer. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass in Verbindung mit der kathol. Jünglingskongregation für Techniker und Gymnasiumsschüler eine eigene Studentenabteilung besteht, für deren Mitglieder der geistliche Präses in jeder Beziehung väterlich besorgt ist. Seelsorgern und Eltern kann für Jünglinge, die dem hiesigen Jünglingsheim anvertraut werden, für eine gewissenhafte Leitung, soweit es Menschen möglich ist, garantiert werden.

Köchin

Eine tüchtige Köchin, 33 Jahre alt, in Herrschafts- u. Pfarrhäusern gedient, **sucht** Stelle in ein Pfarrhaus, womöglich in der Ostschweiz.
Offerten unter A. A. an die Expedition.

Tochter

sucht Stelle auf Anfang Juni in kathol. Pfarrhaus neben Haushälterin, wo sie sich im Kochen noch etwas mehr ausbilden könnte. Bewandert im Zimmerdienst, Service und Nähen.
Offerten erbeten unter Chiffre O. D. an die Expedition dieses Blattes.

Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug
beeidigt.

Werkstätten
für kirchliche Textil- u. Metallkunst. Nadelarbeiten, Spitzen, Reparaturen, Materialien.
Fraefel & Co.
St. Gallen.

Messweine
sowie
Tisch- und Spezialweine
empfehlen
P. & J. Gächter, Weinhandl.
z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal;
beeidigte Messweinlieferanten

Unkrautfrei!

werden ihre **Gartenwege u. Plätze** etc. mit unserm Unkrautvertilgungsmittel. Einfache unschädl. Anwendung durch Auflösen im Wasser und Begiessen. **Kleine Probemuster a 50 Cts.** um neuen Abnehmern den Versuch zu erleichtern. P2121Lz
A. Schlaepfer & Cie. Meggen
(Luzern) Telephon No. 36

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität
in- und ausländische
:-: Tischweine :-:
als
Messwein
unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung,
Bremgarten.

Wir besitzen eine prächtige **holzgeschnitzte**
Herz Jesu-Statue
Höhe 150 cm.
passend für Kirche, Borten echt vergoldet.
Wir bitten Interessenten, sich mit uns in Verbindung zu setzen.
Räber & Cie.
Luzern.

Kurer, Schaedler & Cie.

in Wil, Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente
Kirchenfahnen
Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc. :-:

Caseln	Kelche
Stolen	Monstranzen
Pluviale	Leuchter
Spitzen	Lampen
Teppiche	Statuen
Blumen	Gemälde
Reparaturen	Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

R. Müller-Schneider Wwe., Altstätten

Höchst prämierte

Wachskerzenfabrik und Wachsbleiche

empfiehlt sich für reelle, vorzügliche Bedienung in:

Bienenwachskerzen zu Vorkriegspreisen

weiss garantiert rein gestempelt à Fr. 5.70 per Kg.
gelb „ „ „ „ „ 5.— „ „
weiss „ liturgisch gestempelt „ „ 4.70 „ „

sowie **Compositionskerzen, Communion- und Osterkerzen feinst verziert, Stearinkerzen, Weihrauch, Rauchfasskohlen,** :-: **Ewiglicht-Oel,** tadellos sparsam brennend :-: **Ewiglicht-Dochte, Anzündwachs etc.**

Winterthurer Fachschulen.

Schüler am kantonalen Technikum, an der Metallfachschule, Geschäftsvolontäre etc. finden gute Aufnahme im **katholischen Jünglingsheim, Wartstr. 13—15.** Das Haus steht unter geistlicher Leitung und wird durch ehrwürd. Schwestern aus Baldegg besorgt. Man wende sich an die Direkiion des Hauses: Hochw. Hr. **Präses Sebold,** Direktor, Wartstrasse 13.

Kirchliche Malereien

Uebernahme ganzer Renovationen in allen Stilarten. Best renommiertes Geschäft lt. erster Referenzen. Eigene Entwürfe.

Mit höflicher Empfehlung

Josef Schaffhauser, Schmerikon St. Gallen

ADOLF BICK, WIL

Gold- und Silber-Schmied

Altbekannte Werkstätte für kirchliche Goldschmiede- und Metall-Arbeiten jeder Art

Gegr. 1840

Kunstvolle Neuerstellung

sowie durchaus fachgemässe und kunstgerechte

Renovation

Feuervergoldung :-: :-: Versilberung

sämtl. Reparaturen etc.

Empfohlen durch erste kirchliche Kunst-Kritiker der Schweiz

Zeugnisse und Offerten zu Diensten.

Ankauf von Alt-Gold und Silber.

Soutanen und Soutanellen

(Soutanen nach römischem und französischem Schnitt.)
für die hochwürdige Geistlichkeit liefert in anerkannt vorzüglicher Ausführung und bei äusserster Berechnung.

Robert Roos, Masschneiderei, **Kriens** b. Luzern

Haben Sie unsere

AUSSTELLUNG

von

Paramenten u. Kirchengeräten

die diese Woche stattfindet, schon besucht?

Sie können kaufen zu anerkannt sehr günstigen Preisen: Messgewänder, Stolen, Alben, Chormäntel, Birete, Kelche, eine Monstranz, Ciborium, Taufschale, Leuchter in allen Grössen, Messbuchpulte, Altarspitzen etc.

Benutzen Sie die günstige Gelegenheit!

RÄBER & Cie., Frankenstrasse, LUZERN

Französ. Messwein v. RR. PP. Trappisten
Spanischen Messwein von bischöflich empfohlenem Lieferanten
sowie weisse und rote Tisch- und Flaschenweine
in milder und vorzüglicher Qualität durch
Schweiz. Wein-Import Gesellschaft A.-G., Basel.

Franscini & Lorenzetti

Telephon 4.36 **LOCARNO** Tessin

Fabrik Liturgischer Kerzen

Kirchengeräte - Goldschmiedearbeiten - Bronzen

Spezialität: **Vereins-Fahnen**

Plastische Holz- u. Metall-Statuen - Kreuzwege - Altäre

Versilberung und Vergoldung - Reparaturen

Billige Preise - Kostenvoranschläge auf Verlangen

Tochter

von 24 Jahren, in Hausarbeiten, Nähen und Flicken gut bewandert, **sucht** Stelle in Pfarrhaus oder Kaplanei neben Haushälterin, um das Kochen zu erlernen.

Schriftl. Offerten unter Chiffre E. N. 2 befördert die Expedition des Blattes.

Katholische

Tochter

im Alter von 28 Jahren **sucht** Stelle zur Besorgung der Hausgeschäfte, kann auch gut nähen und flicken. Suchende ginge gerne in ein Pfarrhaus. Eventuell auch zur Mithilfe der Köchin. Schriftl. Offerten unter Chiffre T 10465 Lz an die Publicitas Luzern.